Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neukloster

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Neukloster „Wohngebiet Sandstraße“

BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES

Die Stadtvertretung Neukloster hat am 05.03.2018 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 mit der Gebietsbezeichnung „Wohngebiet Sandstraße“ (jetzt Burgstraße) beschlossen. Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes umfasst einen Teilbereich des Ursprungsplanes.

Das Plangebiet wird begrenzt
- im Süden durch die Burgstraße (ehemals Sandstraße),
- im Osten durch die Rudolf-Breitscheid-Straße,
- im Norden durch die vorhandene Bebauung und eine Grünfläche und
- im Westen durch einen Einkaufsmarkt. (siehe Übersichtsplan in der Anlage)

Das Planungsziel der 4. Änderung besteht für das östliche Flurstück an der Rudolf-Breitscheid-Straße darin, eine dichtere Bebauung in Anpassung an die benachbarten Grundstücke zu ermöglichen. Die Festsetzungen für die bereits zum Teil bebauten Flurstücke entlang der Burgstraße sollen vereinheitlicht werden. Ziel ist weiterhin die Entwicklung als Allgemeines Wohngebiet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 nach den Bestimmungen des § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.
Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung ab sofort im Rathaus der Stadt Neukloster, Bauamt, informieren und dazu äußern.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

BEKANNTMACHUNG DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Stadtvertretung Neukloster hat in ihrer Sitzung am 03.09.2018 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Wohngebiet Sandstraße“ einschließlich Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 und der Entwurf der Begründung dazu liegen in der Zeit

vom 18.09.2018 bis zum 19.10.2018

während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Neukloster, Bauamt, Hauptstraße 27, 23992 Neukloster, öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Es liegen keine wichtigen Gründe für eine Verlängerung des Auslegungszeitraumes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vor. Der Auslegungszeitraum ist aufgrund der nicht außergewöhnlichen Planungsziele und Umstände sowie der überschaubaren Unterlagen angemessen. Die Auslegungsunterlagen können während des o. g. Auslegungszeitraumes auch auf der Internetseite der Stadt Neukloster unter www.stadt-neukloster.de eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Neukloster unter www.stadt-neukloster.de verfügbar.

Neukloster, den 07.09.2018 Frank Meier, Bürgermeister
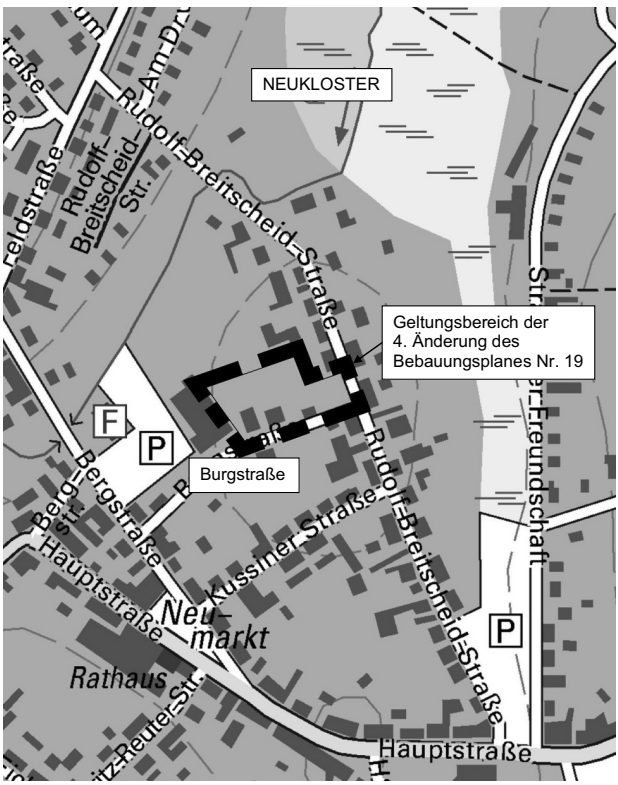
Anlage: Übersichtsplan
Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Wohngebiet Sandstraße“